



---

## **Merkblatt zum Lieferscheinverfahren nach § 25 Ersatzbaustoffverordnung**

Der Einbau von gütegesicherten Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken ist nur dann zulässig, wenn diese einer definierten Materialklasse zugeordnet werden können, die grundsätzlichen Anforderungen (z.B. ausreichender Grundwasserabstand) erfüllt werden und die Einsatzart für die jeweilige Materialklasse zugelassen ist.

Durch Lieferscheine ist der Verbleib bzw. die Verwendung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zusammen mit einem Deckblatt vom Grundstückeigentümer aufzubewahren. Die Unterlagen sind auf Verlangen dem Landratsamt Konstanz als zuständige Untere Abfallrechtsbehörde vorzulegen.

### **Lieferscheinverfahren**

Lieferscheine sind spätestens bei der Anlieferung durch die Inverkehrbringer auszustellen und unterschrieben dem Beförderer zu übergeben. Der Beförderer übergibt die Lieferscheine dem Verwender der Materialien.

Kopien der ausgestellten Lieferscheine sind von den Inverkehrbringern fünf Jahre aufzubewahren. Inverkehrbringen ist die Weitergabe von hergestellten Ersatzbaustoffen und nicht aufbereitetem Bodenmaterial oder Baggergut an Dritte zum Beispiel durch Betreiber von Aufbereitungsanlagen.

### **Erforderliche Angaben auf dem Lieferschein**

Auf dem Lieferschein sind mindestens folgende Angaben einzutragen:

1. den Inverkehrbringer (Name und Anschrift sowie Kontaktdaten),
2. Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffes mit Angabe der Materialklasse, bei Gemischen die Benennung der einzelnen enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie deren Materialklassen,
3. bei Abfällen die Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung,
4. die Überwachungsstelle oder Untersuchungsstelle,
5. Angaben über die Einhaltung von in den Fußnoten der jeweiligen Einbautabelle für bestimmte Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 der Ersatzbaustoffverordnung genannten Anforderungen,
6. die Liefermenge in Tonnen und Abgabedatum,
7. die Lieferkörnung oder bei Bodenaushub die Bodengruppe und
8. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Beförderers.

## Deckblatt

Alle Lieferscheine einer Baumaßnahme sind vom Verwender zu sammeln und nach Abschluss der Maßnahme mit einem Deckblatt zu dokumentieren. Sofern der Verwender nicht selbst der Bauherr ist, ist die Dokumentation unverzüglich an den Bauherrn zu übergeben. Sollte dieser nicht der betroffene Grundstückeigentümer sein, sind die Unterlagen an diesen weiterzugeben.

Die Dokumentation über den eingebauten Ersatzbaustoff ist vom Grundstückeigentümer für die Dauer des Einbaues aufzubewahren.

## Erforderliche Angaben auf dem Deckblatt

Das Deckblatt hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Verwender (Name und Anschrift sowie Kontaktdaten),
2. den Bauherrn, sofern dieser nicht selbst Verwender ist,
3. das Datum der Anlieferungen,
4. die Lageskizze des Einbauortes, Baumaßnahme,
5. die Bezeichnung der Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 der Ersatzbaustoffverordnung unter Angabe der jeweiligen Nummer,
6. die Bodenart der Grundwasserdeckschicht wie „Sand“ oder „Lehm, Schluff oder Ton“,
7. Angaben zu dem **höchsten** zu erwartenden Grundwasserstand (HHW) im Hinblick auf die Eigenschaft „günstig“ oder „ungünstig“ nach Anlage 2 oder 3 der Ersatzbaustoffverordnung und
8. die Lage der Baumaßnahme im Hinblick auf Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Wasservorranggebiete nach den Spalten 4 bis 6 der Anlage 2 oder 3 der Ersatzbaustoffverordnung.

## Ausnahmen vom Lieferscheinverfahren

1. Bei einem Einbau von **weniger als 200 Tonnen** und **folgender Ersatzbaustoffe** ist das Lieferscheinverfahren nicht erforderlich:
  - Bodenmaterial der Klasse 0 (BM-0),
  - Bodenmaterial der Klasse 0\* (BM-0\*),
  - Bodenmaterial der Klasse F0\* (BM-F0\*),
  - Baggergut der Klasse 0 (BG-0),
  - Baggergut der Klasse 0\* (BG-0\*),
  - Baggergut der Klasse F0\* (BG-F0\*),
  - Schmelzkammergranulat (SKG),
  - Gleisschotter der Klasse 0 (GS-0) und
  - Gemische der genannten Materialien
2. Ein **Deckblatt** ist bei **anzeigepflichtigen** Einbaumaßnahmen nicht erforderlich.

## Ordnungswidrigkeit

Wer eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt handelt ordnungswidrig. Nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes i. V. m. § 26 Abs. 2 Nr. 3 ErsatzbaustoffV kann ein Verstoß gegen § 25 Abs. 1 Satz 1 ErsatzbaustoffV mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

## Hinweise

Informationen über das **Anzeigeverfahren** sind dem Merkblatt „Anzeigeverfahren nach § 22 Ersatzbaustoffverordnung“ auf der Homepage des Landratsamtes Konstanz unter der Rubrik Formulare des Amtes für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht zu entnehmen.

Bei Einbringen von Materialien in oder auf den Boden außerhalb technischer Bauwerke (**Auffüllungen / Verfüllungen von Abgrabungen**) gelten anstatt der ErsatzbaustoffV die Bestimmungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Zuständig ist hier das Referat Wasserwirtschaft beim Amt für Baurecht und Umwelt des Landratsamtes Konstanz.

## Zuständige Stelle beim Landratsamt Konstanz

Die zuständige Stelle (Untere Abfallrechtsbehörde) ist im Landkreis Konstanz das

Landratsamt Konstanz  
- Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht -  
Max-Stromeyer-Straße 166/168  
78467 Konstanz  
E-Mail: [Abfallrecht-Gewerbeaufsicht@lrkn.de](mailto:Abfallrecht-Gewerbeaufsicht@lrkn.de).

Bei Fragen erreichen Sie uns telefonisch unter 07531 800-1252 oder -1256.